



EINGEGANGEN

21. Jan. 2019

Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT


Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

AED
Abbruch GmbH & Co. KG
Mühlstr. 90
73547 Lorch-Waldhausen

Stuttgart 17.01.2019
Name Jürgen Rothe
Durchwahl 0711 904-15458
Aktenzeichen 54.5-5534.4 / As-
best/Zulassung/AED
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1905171334378
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	450,00 EUR

 Änderung Ihrer Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Ihre E-Mail vom 08.01.2019

Kostenträger: <i>557</i>	
Buchungstext:	
Freigabe (Datum, Unterschrift): <i>20.01.19</i>	Bezahlt am:
Kontierung Buchhaltung:	

Sehr geehrter Herr Mihai,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende

A) Entscheidung:

- Die Zulassung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.04.2018, Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest/Zulassung/BK Abbruch, wird mit sofortiger Wirkung dahingehend geändert, dass die Inhaberin dieser Zulassung die AED Abbruch GmbH & Co. KG ist.



2. Die o. g. Zulassung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 11.04.2018 wird mit sofortiger Wirkung ferner dahingehend geändert, dass als

Sachkundige Aufsichtführende

- Herr Cornel Lavric,
- Herr Iosif Lavric,
- Herr Daniel Tanase und
- Herr Mihai Tanase

tätig sind.

3. Die als sachkundige Aufsichtführende benannten Personen haben unverzüglich auf ihre Kosten bei der für sie zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz für die Behörde Regierungspräsidium Stuttgart – Aktenzeichen 54.5-5534.4/Asbest/Zulassung/AED - zu stellen. 1
4. Die weiteren Bestimmungen des Zulassungsbescheids vom 11.04.2018 gelten fort.
5. Für diesen Änderungsbescheid wird eine Gebühr von 450,00 Euro erhoben.

B) Gründe

Der AED Abbruch GmbH wurde am 11.04.2018 durch das Regierungspräsidium Stuttgart die Zulassung nach Nr. 2.4.2 Abs. 4 des Anhangs I zur Gefahrstoffverordnung erteilt.

Mit E-Mail vom 08.01.2019 wurde beantragt, Herrn Cornel Lavric und Herrn Daniel Tanase zusätzlich als Aufsichtführende in die Zulassung aufzunehmen. Die Nachweise über den Erwerb der Sachkunde nach Anlage der TRGS 519 wurden vorgelegt.

¹ Nach Nr. 5.2 der TRGS 519 darf nur als Aufsichtführender bestellt werden, wer zuverlässig ist. Die antragstellende Person kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird.

Außerdem wurde mitgeteilt, dass sich die Rechtsform der Firma geändert hat und sie nun unter AED Abbruch GmbH & Co. KG firmiert.

Vor diesem Hintergrund und Nummer 6.1 des o. a. Bescheids war die Zulassung hinsichtlich der Firmenbezeichnung und der Aufsichtsführenden zu ändern.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, steht es im Ermessen der Behörde, die Zulassung für die Zukunft zu widerrufen; vor diesem Hintergrund wurde der Widerruf der Zulassung im Ausgangsbescheid vom 11.04.2018 rechtmäßig vorbehalten. Ein Widerruf bzw. eine Änderung der Zulassung ist z. B. auch dann erforderlich, falls sich einer der sachkundigen Aufsichtsführenden nach Vorlage des Führungszeugnisses nicht als zuverlässig erweisen sollte.

Für diese Amtshandlung ist eine Gebühr nach §§ 1, 3, 4 und 7 des Landesgebührengesetzes und § 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums Baden-Württemberg in Verbindung mit Nr. 0.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu zu erheben. Danach kann die Gebühr in einem Gebührenrahmen auf bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten decken; außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ermessensabwägung ist die festgesetzte Gebühr in Höhe von 450 Euro angemessen.

C Hinweise

1. Die Zulassung vom 11.04.2018 ist bis zum 10.04.2023 befristet. Ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung sollte daher spätestens bis zum 10.01.2023 beim Regierungspräsidium Stuttgart mit den aktuellen Nachweisen, z. B. Geltungsdauer der Sachkundenachweise nach Anlage 3 der TRGS 519, vorliegen.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids fällig (§ 18 LGebG). Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit an die Landesoberkasse Baden-Württemberg, Steinhäuser Str. 11, 76135 Karlsruhe im SEPA-Verfahren unter IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 bei der Baden-Württembergischen Bank (BIC: SOLADEST600) unter Angabe des auf dem Deckblatt dieses Bescheids rechts oben stehenden Kassenzeichens zur

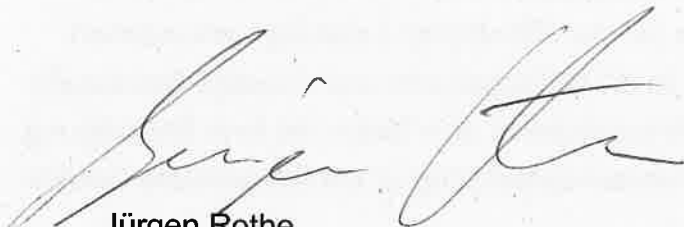
Zahlungsweise entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen auf volle 50,-- € nach unten abgerundeten Betrags zu entrichten (§ 20 LGebG).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist deshalb fristgemäß zu bezahlen. Sie wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn eine Klage erhoben wird und diese Erfolg hat.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Rothe



EINGEGANGEN

13 April 2018

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart
Zustellungsurkunde

Firma
AED Abbruch GmbH
Mühlstraße 90
73547 Lorch

Stuttgart 11.04.2018
Name Dr. Harald Knotte
Durchwahl 0711 904-15459
Aktenzeichen 545-5534.4/Asbest/Zulassung
/ AED
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):	
	1805171280994
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02	
BIC: SOLADEST600	
Betrag:	2100,00 EUR

Zulassung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten

Ihr Antrag vom 23.03.2018, Antragsschreiben vom 26.03.2018 per E-Mail

ZULASSUNG

Es ergeht folgende

Entscheidung:

Kostenträger: <i>551</i>	
Buchungstext:	
Freigabe (Datum, Unterschrift): <i>13.04.18, [Signature]</i>	Bezahlt am:
Kontierung Buchhaltung:	

1. Der Firma AED Abbruch GmbH, Mühlstraße 90 in 73547 Lorch, wird die **Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form in folgendem Umfang erteilt:**

- **Sämtliche Arbeiten zum Abbruch und der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen**



2. Das Antragsschreiben vom 26.03.2018 per E-Mail ist Bestandteil dieses Bescheids.
3. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Zulassung nicht mehr vorliegen, behält sich die Behörde den Widerruf der Zulassung vor.
4. Die Verlängerung der Zulassung wird bis zum 10.04.2023 befristet und unter den in Nr. 6 genannten Auflagen erteilt.
5. Für die Zulassung wird eine Gebühr von 2100 € festgesetzt.

6. Auflagen:

- 6.1 Jede Änderung gegenüber der mit dem o. g. Antragsschreiben als Zulassungsgrundlage mitgeteilten Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensliste. Änderung der Vertretungsbefugnis, personellen Ausstattung; insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen), ist der Zulassungsbehörde umgehend anzuzeigen. Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: Frieder Mihai

Sachkundiger Stellvertreter: Lucian Lavric

Sachkundige Aufsichtführende: Mihai Tanase, Iosif Lavric

- 6.2 Die für die jeweilige Arbeitsstätte/Baustelle erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung ist in der Anzeige bei der Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV für jede Baustelle nachzuweisen.
- 6.3 Für jede Baustelle ist mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender, ein Ersthelfer und mindestens ein Gerätesachkundiger einzusetzen.
- 6.4 Mit den zugelassenen Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

- 6.5 Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
- 6.6 Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
- 6.7 Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren, ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 6.8 Beim Anmieten zusätzlicher Geräte sind die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen über deren Eignung der Anzeige beizufügen.
- 6.9 Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die ebenfalls als Fachbetrieb zugelassen sind.
- 6.10 Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.
Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle ständig sicherzustellen.
- 6.11 Die objektbezogenen Unterlagen, die Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Auf-

zeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Gründe:

Am 26.03.2018 hat die Firma AED Abbruch GmbH, Mühlstraße 90 in 73547 Lorch, beim Regierungspräsidium Stuttgart einen Antrag auf Zulassung von Abbruch und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten im beschränkten Umfang eingereicht (per E-Mail). In den eingereichten Unterlagen wurde dargelegt, dass sie über die notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattungen für die Tätigkeit verfügen.

Nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, wenn sie von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde. Dies ist vorliegend mit den eingereichten Unterlagen der Fall. Die Zulassung war daher zu erteilen.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt wird. Gleiches gilt für den Widerrufsvorbehalt.

Gebühr:

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, und 7 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 6.3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums in der derzeit geltenden Fassung. Die Gebühr nach Nr. 6.3 der Gebührenverordnung sieht einen Rahmen von 2100,-- bis 7000,-- € vor.

~~Die Gebühr ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides genannten Kassenzzeichens auf das Konto der Landesoberkasse bei der Baden-Württembergischen Bank,~~

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 oder BIC: SOLADEST600 zu überweisen.

Die Gebühr wird mit dem Tag der Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheides fällig. Sollte die Gebühr innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet sein, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§§ 18 und 20 LGebG). Dies gilt nicht im Falle der Klageerhebung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr. 5 - 7, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Stuttgart Klage erhoben werden.

Bei den Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestprodukten sollen hauptsächlich folgende Arbeiten durchgeführt werden:

Demontage Brandschutzklappen und Türen, Demontage Floor Flex Platten, Cushion Vinyl Bodenbeläge, Demontage asbesthaltige Ummantelungen an Rohren, Demontage Feuerschutzplatten an Stahlträgern, Demontage Feuerschutzplatten, Schallschutzplatten, Demontage Estrich mit asbesthaltigem Kleber, Demontage asbesthaltiger Fliesenkleber, Demontage Dichtungsschnüre, Demontage Spritzasbest, Leichtbauplatten, Dichtungen in Flanschen, Asbestpappen.



Dr. Harald Knote

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen, nach

- der Baustellenverordnung,
- ~~Anhang I der GefStoffV die Verwendung von Asbest anzuzeigen,~~
- dieser Anzeige eine Betriebsanweisung beizufügen,

- eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen,
- einen Arbeitsplan aufzustellen,

und nur Arbeitnehmer mit Asbest zu beschäftigen, die der vorgeschriebenen Vorsorgeuntersuchung unterzogen worden sind.